

# Jagdpachtvertrag

über den

gemeinschaftlichen Jagdbezirk

Eigenjagdbezirk

Teilbezirk

als Hochwildrevier

als Niederwildrevier.

Zwischen  der Jagdgenossenschaft

dem Eigenjagdbezirk

vertreten durch

(nachstehend Verpächter genannt)

und

1. dem

in

2. dem

in

3. dem

in

4. dem

in

5. dem

in

6. dem

in

vertreten durch

(nachstehend Pächter genannt)

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum

gemeinschaftlichen Jagdbezirk  Eigenjagdbezirk  Teilbezirk

gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet wurden, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.

(3)  Der -  die - Pächter und die Verpächter können den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres gemäß § 595 des Bürgerlichen Gesetzbuches kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

§ 2

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage):

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen:

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa                    ha verpachtet.

Gemäß § 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) entfallen davon anteilig auf

- 1. Frau/Herr ..... ha .....
- 2. Frau/Herr ..... ha .....
- 3. Frau/Herr ..... ha .....
- 4. Frau/Herr ..... ha .....
- 5. Frau/Herr ..... ha .....
- 6. Frau/Herr ..... ha .....

als  Pächter  Unterpächter  Mitpächter

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen .....

ist folgenden Beschränkungen unterworfen (z. B. Schutzgebiete)

§ 3

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab

treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:

(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab

scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:

(3) Der Pachtpreis  erhöht  ermäßigt sich dementsprechend.

Das dem Pächter in § 1 dieses Vertrages gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

## § 4

(1) Die Pachtzeit beginnt mit dem  und wird auf  Jahre  Monate  Tage  
festgesetzt, läuft also bis zum  **31. 03. 20**   
Datum Datum

(2) Das Pachtjahr beginnt mit dem 01. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.

## § 5

(1) Der Pachtpreis wird auf  €/ha, insgesamt  € pro Jagdjahr.  
in Buchstaben  Euro, jährlich festgesetzt.

Er ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres  vom Pächter  von den Pächtern porto- und kostenfrei  
an .....

in ..... IBAN: ..... BIC: .....

zu entrichten.

(2) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Verträge ergebenden Verpflichtungen (Außenverhältnis). Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen begangen worden sind. Wird ein Jagdbezirk an mehrere Pächter verpachtet (Mitpächter, Unterpächter), ist das Verhältnis dieser untereinander in einem gesonderten Vertrag (Gesellschaftsvertrag) zu regeln (Innenverhältnis).

(3) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

## § 6

(1) Der/Die Pächter darf/dürfen zusammen höchstens  unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben; hierbei zählt der für einen bestätigten Jagdaufseher erteilte Jagderlaubnisschein nicht mit. Die Jagderlaubnisscheine sind nach den Bestimmungen des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in Verbindung mit § 12 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) vom Jagdpächter der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

Die Ausgabe der Jagderlaubnisscheine erfolgt vorbehaltlich einer etwaigen Beanstandung der unteren Jagdbehörde. Sie erlöschen nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich einer etwaigen Beanstandung durch die untere Jagdbehörde zulässig.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Jagdausübungsberechtigten zu unterzeichnen.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen in den Absätzen 1 bis 3 berechtigen den Verpächter nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

## § 7

Der Pächter ist zum Wildschadenersatz

nicht  in vollem Umfange  entsprechend der im § 8 dieses Vertrages getroffenen Vereinbarung verpflichtet.

## § 8

Es werden zum Wildschadenersatz ferner folgende Sonderbedingungen vereinbart.

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

## § 9

Zur Vermeidung von Wildschäden ist der Pächter verpflichtet, den von der Jagdbehörde festgesetzten Abschussplan voll zu erfüllen.

## § 10

Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist.

§ 11

(1) Beim Tode des Pächters richten sich die Rechtsfolgen

nach den hier vereinbarten Regelungen (Abs. 2)

nach dem Bestimmungen des LJagdG.

(2) Zu den Rechtsfolgen bei Tod des Pächters wird vereinbart, dass

dieser Vertrag mit dem Tod des Pächters erlischt,

dieser Vertrag durch die Erben gekündigt werden kann.

(3) Bei einer Mehrheit von Pächtern läuft das Pachtverhältnis mit dem verbleibenden Mitpächtern weiter.

§ 12

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn

- a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß § 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
- b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
- c) Der Pächter mit Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate im Verzug ist.

(2) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. 1 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen; im Falle des Abs. 1 gilt außerdem für die Verpflichtung des Pächters zur Weiterzahlung des Pachtzinses § 13 BJagdG entsprechend.

(3) Im Falle des Konkurses finden die §§ 19 bis 21 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Sind am Pachtvertrag, der auf Grund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter § 13a BJagdG und § 21 LJagdG geltend machen.

(2) Macht der Verpächter von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.

(3) Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Fall kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

§ 14

Ferner werden folgende Sonderbedingungen vereinbart:

.....

.....

.....

.....

§ 15

(1) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Verpächter)

.....  
(Pächter)

.....  
(Pächter)

.....  
(Pächter)

.....  
(Pächter)

.....  
(Pächter)

.....  
(Pächter)

(2) Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 BJagdG angezeigt worden. Beanstandungen werden lt. Anlage

nicht erhoben

erhoben.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Zuständige Behörde)

Anlagen: Lageplan lt. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages.